

XIV. Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. April bis 30. Juni 1859.

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 9. April 1859, gültig für Kärnthen, über die Aufhebung des Berg-Commissariats in Bleiberg.

Das Berg-Commissariat in Bleiberg wurde aufgehoben und wird seine Wirksamkeit mit Ende April 1859 einstellen, von welchem Zeitpunkte an sich der unmittelbare Wirkungskreis der Berghauptmannschaft in Klagenfurt über das ganze Herzogthum Kärnthen erstrecken wird.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XIII. Stück, Nr. 55.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1859, gültig für Oesterreich unter und ob der Enns, in Betreff der Ueberstellung der Berghauptmannschaft von Steyr nach St. Pölten, und der Aufhebung des Berg-Commissariates in Wiener-Neustadt.

In Durchführung der mit kaiserlicher Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 157) festgestellten Organisation der Bergbehörden, wird Nachstehendes verordnet:

1) Die für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns bestellte Berghauptmannschaft wird von Steyr nach St. Pölten überstellt, und daselbst ihre Wirksamkeit mit erstem Juni 1859 beginnen.

2) Mit demselben Zeitpunkte wird das Berg-Commissariat in Wiener-Neustadt aufgehoben und demnach der unmittelbare Wirkungskreis der Berghauptmannschaft in St. Pölten über das ganze Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns ausgedehnt.

3) Die Casse und Rechnungsführung der Berghauptmannschaft übergeht mit demselben Tage an die Finanzbezirks- und Sammlungs-Casse in St. Pölten.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XIII. Stück, Nr. 56.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1859, gültig für Galizien und Bukowina, über die Aufassung der Bergcommissariate in Delatyn, Stebnik und Kaczyka.

Die Berg-Commissariate in Delatyn, Stebnik und Kaczyka werden aufgelassen und ihre Wirksamkeit mit Ende April 1859 eingestellt, von welchem Zeitpunkte an sich der unmittelbare Wirkungskreis der Berghauptmannschaft in Lemberg über die ganzen Verwaltungsgebiete der Statthalterei in Lemberg und der Landesregierung in Czernowitz ausdehnen wird.

Freiherr von Bruck, m. p.

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 1. Mai 1859, gültig für Ungarn, womit die Berghauptmannschaft von Schmöllnitz nach Kaschau überstellt und die Berg-Commissariate in Göllnitz, Igló und Rosenau aufgehoben werden.

In Durchführung der mit kaiserlicher Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 157) festgestellten Organisation der Bergbehörden, werden nachstehende Verfügungen getroffen:

1) Die Berghauptmannschaft für das Verwaltungsgebiet der Kaschauer Statthalterei-Abtheilung wird von Schmöllnitz nach Kaschau überstellt, und ihre Wirksamkeit daselbst mit 1. Juni 1859 beginnen.

2) Mit demselben Zeitpunkte werden die durch Aufstellung exponirter Berggeschworne entbehrlich gewordenen Berg-Commissariate in Göllnitz, Igló und Rosenau eingezogen und wird demnach der Wirkungskreis der Berghauptmannschaft in Kaschau über das ganze Kaschauer politische Verwaltungsgebiet ausgedehnt.

3) Die berghauptmannschaftlichen Cassa- und Rechnungsgeschäfte werden vom 1. Juni 1859 an die Filial-Landcasse in Kaschau zur Besorgung überwiesen.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1859, XIX. Stück, Nr. 72.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 2. Mai 1859, wirksam für Böhmen über die Aufstellung der Berghauptmannschaft in Elbogen, die Aufhebung des Berg-Commissariates in Schlaggenwald und über die Erweiterung des Wirkungskreises für die Berg-Commissariate in Budweis und Töplitz.

In Durchführung der mit kaiserl. Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 157) festgestellten definitiven Organisation der Bergbehörden wird Nachstehendes verordnet:

1) Die für den Kreis Eger neu errichtete Berghauptmannschaft in Elbogen beginnt daselbst ihre Wirksamkeit mit 30. Juni 1859, mit welchem Tage der Wirkungskreis der Berghauptmannschaft in Brüx (Komotau) auf die Kreise Leitmeritz und Saatz beschränkt wird.

2) Mit demselben Zeitpunkte wird das Berg-Commissariat in Schlaggenwald aufgehoben.

3) Die Cassa- und Rechnungsgeschäfte der Berghauptmannschaft in Elbogen werden dem dortigen Steueramte zur Besorgung überwiesen.

4) Das Berg-Commissariat in Budweis der Kuttenger Berghauptmannschaft, und das Berg-Commissariat in Töplitz der Brüxer (Komotauer) Berghauptmannschaft, welche beiden Berg-Commissariate fortbestehen werden, erhalten jenen erweiterten Wirkungskreis, welchem dem Berg-Commissariate in Agram mit Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 5. Juni 1857, Absatz 3, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 109, eingeräumt worden ist.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XXIII. Stück, Nr. 82.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 13. Mai 1859, giltig für Steiermark, über den Beginn der Wirksamkeit der Berghauptmannschaft in Cilli und über die Aufhebung der Berg-Commissariate in Cilli und Voitsberg.

In Durchführung der mit kaiserlicher Verordnung vom 13. September 1858 (Nr. 157 des Reichs-Gesetz-Blattes) festgestellten Organisation der Bergbehörde wird Folgendes verordnet:

1) Die für die Kreise Gratz und Marburg des Herzogthums Steiermark aufgestellte Berghauptmannschaft in Cilli beginnt ihre Wirksamkeit daselbst mit 30. Juni 1859.

2) Mit demselben Zeitpunkte werden die Berg-Commissariate in Cilli und Voitsberg aufgehoben, und das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Leoben auf den Kreis Bruck in Steiermark beschränkt.

3) Die berghauptmannschaftlichen Casse- und Rechnungsgeschäfte in Cilli werden dem dortigen Steueramte zur Besorgung überwiesen.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XXIII. Stück, Nr. 86.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 16. Mai 1859, giltig für West-Galizien und Krakau, in Betreff der Ueberstellung der Berghauptmannschaft von Wieliczka nach Krakau.

Die für das Grossherzogthum Krakau und für die Kreise Bochnia, Jaslo, Sandec, Tarnow und Wodowiec des Königreichs Galizien bestehende Berghauptmannschaft wird, in Durchführung der mit kaiserlicher Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 157) Allerhöchst genehmigten Organisation der Bergbehörden, von Wieliczka nach Krakau überstellt und daselbst ihre Wirksamkeit mit 30. Juni 1859 beginnen.

Die berghauptmannschaftlichen Casse- und Rechnungsgeschäfte übergehen gleichzeitig an die Landeshauptcasse in Krakau.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XXVI. Stück, Nr. 92.)

Verordnung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 19. April 1859 über die Zulässigkeit der Schürfungen in Thiergärten.

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 30. März 1859 zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Zulässigkeit der Schürfungen in Thiergärten zu erklären, dass ordentliche, das ist, ihren Zwecken entsprechend eingefriedete Thiergärten, unter der Bestimmung des §. 17, lit. c, des allgemeinen Berggesetzes vom 22. Juni 1854, Nro. 164 des Reichs-Gesetz-Blattes begriffen sind, und dass daher das Schürfen in denselben von der Einwilligung des Jagdberechtigten und des Grund-Eigenthümers abhängig ist.

Freiherr von Bach, m. p.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XXVII. Stück, Nr. 95.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 16. Mai 1859, gültig für Ungarn, über die Errichtung der Berghauptmannschaft in Pest-Ofen.

In Durchführung der mit kaiserlicher Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 157) festgestellten Organisation der Bergbehörden wird Nachstehendes verordnet:

1) Die für die politischen Verwaltungsgebiete der Statthalterei-Abtheilungen in Pest-Ofen und Oedenburg des Königreichs Ungarn aufgestellte Berghauptmannschaft mit dem Amtssitze in Ofen wird ihre Wirksamkeit mit 30. Juni 1859 beginnen.

Mit demselben Zeitpunkte wird der Wirkungskreis der Berghauptmannschaft in Neusohl (Schemnitz) auf den Umfang des politischen Verwaltungsgebietes der Statthalterei-Abtheilung in Pressburg beschränkt.

2) Die Führung der Casse- und Rechnungsgeschäfte der Berghauptmannschaft in Ofen wird die dortige Landeshauptcasse besorgen.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XXVII. Stück, Nr. 96.)

Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 24. Mai 1859, gültig für Croatien, Slavonien und die croatisch-slavonische Militärgrenze über die Erhebung des k. k. Berg-Commissariates in Agram zur selbstständigen Berghauptmannschaft.

Gemäss §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 157) wird im Einvernehmen mit dem Arme-Ober-Commando Nachstehendes verfügt:

§. 1) Das in Unterordnung unter die Berghauptmannschaft in Laibach mit Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 5. Juni 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 109) aufgestellte Berg-Commissariat in Agram wird zur selbstständigen Berghauptmannschaft für Croatien, Slavonien und die croat.-slavon. Militärgrenze erhoben, welche ihre Wirksamkeit als solche mit dem 20. Juni 1859 beginnen wird.

§. 2. Die Landeshauptcasse in Agram, welche die Casse- und Rechnungsgeschäfte für das dortige Berg-Commissariat führte, wird diese Geschäfte auch für die, an dessen Stelle tretende Berghauptmannschaft besorgen.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1859, XXVII. Stück, Nr. 97.)

XV. Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. April bis 30. Juni 1859.

Joseph Pohlmann, Apotheker in Wien, aromatische Zahnpasta.

J. R. Defeher, in Wien, Kindermieder.

Moriz Ujhelyi, Sodafabrikant in Pest, Kerzenerzeugung.

Friedrich Vurst, Civil-Ingenieur in Prag, Expansions-Schiebervorrichtung bei Dampf-Maschinen.

Wilhelm Dittmann, Fabriks-Director in Pest, Destillir-Apparat.

Franz Kouff, Pech- und Terpentinöl-Fabrikant in der Hinterbrühl bei Wien, Dampf-Harz-Destillationsapparat.

Andreas Gran, Schuhwiehs-Fabrikant in Wien, Schuhwiehse.

Jakob Kaufmann, Schuhmacher in Pest, wasserdichte Schuhe.

Hermann Spiller, Fabrikant zu Dotis in Ungarn, Pferdekotzen-, Halina-Manteltücher-, Fussbodentücher-Erzeugung.

Joseph Beck, Seidenfärber in Gaudenzdorf, schwarze Farbe zu Seidenfärberei.

Joseph Alois Wiedemann, in Atzgersdorf bei Wien, Pressgerm.

Leonhard Bucher, technischer Director der Pester Walzmühle in Pest, Mischmaschine für Getreidemehl.

Ernst Heinrich Burkhardt, Chemiker und Ultramarin-Fabrikant zu Aussig a. d. Elbe, Alaunfester Ultramarin.

Nikolaus Rabe, k. k. Rath im Handelsministerium, dann Martin Riener, Staatseisenbahn-Inspector in Wien, und Vincenz Gurnig, Staatseisenbahn-Ober-Inspector in Laibach, Imprägnation der Hölzer.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch der Geologischen Bundesanstalt](#)

Jahr/Year: 1859

Band/Volume: [010](#)

Autor(en)/Author(s): Bruck Freiherr von

Artikel/Article: [Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen. 357-359](#)